

Satzung der Stadtentwässerung Soest AöR über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S.666), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015 S.496), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020, S.916) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4, 6-8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969 S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.2019, S.1029), in der jeweils geltenden Fassung,
des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S.926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.NRW. 2021, S.560 ff.; ber. GV.NRW.2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016 S.559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt öffentlichen Rechts vom 20.12.2007, in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Stadt Soest über die Anstalt öffentlichen Rechts vom 19.10.2022,
hat der Verwaltungsrat der Kommunalen Betriebe Soest AöR in seiner Sitzung am 06.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Abwassergebühren
- § 2 Gebührenmaßstab (Schmutzwasser)
- § 3 Gebühren- und Abgabesatz (Schmutzwasser)
- § 4 Gebührenmaßstab (Niederschlagswasser)
- § 5 Gebühren- und Abgabesatz (Niederschlagswasser)
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht
- § 7 Gebühren- und Abgabepflichtige
- § 8 Auskunft- und Mitwirkungspflichten, Betretungsrechte
- § 9 Heranziehung und Fälligkeit
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadtentwässerung Soest AöR (nachfolgend „SES“ genannt) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs.1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der SES (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr.1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr.2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Soest umgelegt wird (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr.3 AbwAG NRW).

- (2) Die Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs.5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenmaßstab (Schmutzwasser)

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserwasserbeseitigung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 Abs.3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen oder Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 Abs.4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 Abs.5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der SES unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SES (§ 46 Abs.1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin und den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweise der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff auf informationelle Selbstbestimmung (Art.2 Abs.1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Zur Ermittlung der Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die SES berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegte Entnahmemenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche in der Stadt). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) auf Antrag abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und

der SES nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen geeichten Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der SES eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre oder seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

(6) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch Messung mittels einer o.g. Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährt sein, dass über diesen Zähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist.

(7) Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 5 nicht zumutbar, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen gemäß Absatz 5 Nr.3 pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge je Tier bei

Pferden	17,5 m ³ /Jahr
Rindern	17,5 m ³ /Jahr
Schafen	1,8 m ³ /Jahr
Ziegen	1,8 m ³ /Jahr
Schweinen	4,0 m ³ /Jahr
Geflügel	0,07 m ³ /Jahr

Für den Tierbestand ist als Stichtag der 01. Dezember jeden Kalenderjahres maßgebend.

Die pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die insoweit verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebswesen dort gemeldete Person, die sich dort nicht nur vorübergehend während des Veranlagungszeitraums aufhält, mindestens 45 m³/Jahr betragen. Ist eine dieser Personen dort nicht für den ganzen Veranlagungszeitraum gemeldet, so wird von diesem Wert die Menge anteilig berechnet. Dies gilt für dort wohnende Saisonarbeiter (z. B. Erntehelfer) entsprechend.

- (8) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der SES geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 3

Gebühren- und Abgabesatz (Schmutzwasser)

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser
- a) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die keine Mitglieder des Lippeverbands sind, für den Erhebungszeitraum 01.01.2022-31.12.2022 2,59 Euro, ab dem 01.01.2023 2,55 Euro.
 - b) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Lippeverbands sind und an diesen wegen der Abwasserbeseitigung Beiträge entrichten, für den Erhebungszeitraum 01.01.2022-31.12.2022 1,40 Euro, ab dem 01.01.2023 1,38 Euro.
- (2) Für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung, die das eingeleitete Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage vorbehandelt haben, beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser 1,20 Euro.

§ 4

Gebührenmaßstab (Niederschlagswasser)

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.
- (2) Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in drei Klassen eingeteilt:
- Klasse A1 (Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind), etc.),
 - Klasse A2 (Eingeschränkt wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, etc.),
 - Klasse A3 (Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen A2 oder A3 liegt bei der oder bei dem Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen A2 oder A3, hat sie oder er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf ihre oder seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (3) Grundstücksflächen der Klasse A1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse A2 zu 75 %, der Klasse A3 zu 50 % als bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt.
- (4) Die oder der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen der SES mitzuteilen. Hierzu hat sie oder er in Anlehnung an die Bauprüfverordnung einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, die Versiegelungsart und die

Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die SES die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Die mitgeteilten Veränderungen werden dann mit dem ersten Tag des übernächsten Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder den Gebührenpflichtigen der SES zugegangen ist.

Kommt die oder der Gebührenpflichtige ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche von der SES geschätzt.

- (5) Wenn die oder der Gebührenpflichtige auf ihrem oder seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinlage (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro qm dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 2 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück der oder des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

§ 5

Gebühren- und Abgabesatz (Niederschlagswasser)

Für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

- (1) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die keine Mitglieder des Lippeverbands sind, für den Erhebungszeitraum 01.01.2022-31.12.2022 0,64 Euro, ab dem 01.01.2023 0,62 Euro.
- (2) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Lippeverbands sind und an diesen wegen der Abwasserbeseitigung Beiträge entrichten, für den Erhebungszeitraum 01.01.2022-31.12.2022 0,55 Euro, ab dem 01.01.2023 0,52 Euro.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Erhebungszeitraum bei bestehenden Anschlüssen ist das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,

- d) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- e) die benachbarte Gemeinde und die Eigentümerin oder der Eigentümer von Abwasseranlagen, die Abwasser von Grundstücken der benachbarten Gemeinde in die Abwasseranlage der Stadtentwässerung Soest AöR einleiten.

Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der SES innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten; Betretungsrechte

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der SES die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der SES das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der überdachten und versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche zum Zweck der Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt die SES die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der SES zur Betretung des Grundstückes berechtigt.

§ 9

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die SES erhebt am 15.03.; 15.06.; 15.09. und 15.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs.4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in angemessener Höhe, d.h. in der Regel in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die SES erhebt am 15.03.; 15.06.; 15.09. und 15.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in angemessener Höhe, d.h. in der Regel in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Sofern einer der vorgenannten Tage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, erhebt die SES die Vorausleistungen an dem hierauf folgenden Werktag.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgen im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides nach Abs.3 Satz 2 sind zu den Fälligkeitsterminen nach Abs.1 Vorausleistungen in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (6) Die SES ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen (Verwaltungshelfer). Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die SES hierbei der Mitarbeit der zuständigen Wasserversorger oder der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10

Übergangsregelungen

Für Forderungen, die aufgrund der in § 12 genannten außer Kraft getretenen Satzung entstanden, aber noch nicht geltend gemacht sind, gilt das bisherige Recht weiter.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 4 Abs. 4
Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche der SES nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder insoweit falsche Angaben macht.

 - § 7 Abs. 2
den Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.

 - § 8
seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommt oder Beauftragte der SES, die die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen wollen, an der Betretung ihres oder seines Grundstücks hindert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunale Betriebe Soest AöR über die Erhebung von Abwassergebühren vom 12.12.2013 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 08.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass diese Satzung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats der Kommunale Betriebe Soest AöR vom 06.12.2022 übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Soest AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 20.12.2022

gez. Matthias Abel

Vorstand Kommunale Betriebe Soest Anstalt öffentlichen Rechts